

Beschwerde an den Sonderberichterstatter für Umweltverteidiger der Aarhus-Konvention

I. Informationen über das mutmaßliche Opfer

Ernst Sperl

Geburtsdatum: 20.09.1953

Geschlecht: Männlich

E-Mail: ernst.sperl@aon.at

Telefon: +43 699 1047 3167

Ständige Adresse: A-4752 Riedau, Achleiten 139

Fachbeirat für Umweltinformation im Naturschutzbund Oberösterreich, Anerkannte Umweltorganisation mit Bescheid BMLFUW-UW.1.4.2/0121-V/1/2008

II. Angaben zu dem/den Beschwerdeführer(n)

Wie Punkt I.

Ich verzichte auf mein Recht auf Vertraulichkeit

III. Betroffene Partei

Geben Sie an, welche Vertragspartei des Übereinkommens von Aarhus Gegenstand dieser Beschwerde ist.

Republik Österreich

Die angebliche Verfolgung, Bestrafung oder Belästigung ist auf Handlungen privater Akteure zurückzuführen und ereignete sich im Hoheitsgebiet der betreffenden Vertragspartei.

IV. Art der behaupteten Verfolgung, Bestrafung oder Belästigung

Erläuterung

Das Mandat des Sonderberichterstatters besteht darin, Maßnahmen zum Schutz jeder Person zu ergreifen, die:

- a) Verfolgung, Bestrafung oder Belästigung; oder
- b) Bei unmittelbarer Gefahr von Verfolgung, Bestrafung oder Belästigung in irgendeiner Weise, weil sie versuchen, ihre Rechte aus dem Übereinkommen von Aarhus auszuüben.

In der Box unten (bitte erweitern Sie die Box nach Bedarf):

- a) Fassen Sie kurz die Ereignisse, Handlungen oder Maßnahmen zusammen, von denen behauptet wird, dass sie eine Verfolgung, Bestrafung oder Belästigung des/der mutmaßlichen Opfer(s) darstellen.

- b) Geben Sie eindeutig an, wie die mutmaßliche Verfolgung, Bestrafung oder Belästigung mit der Ausübung der Rechte des mutmaßlichen Opfers nach der Konvention zusammenhängt.
- c) Geben Sie eine Chronologie der Ereignisse, Handlungen oder Maßnahmen an, von denen behauptet wird, dass sie Verfolgung, Bestrafung oder Belästigung des/der mutmaßlichen Opfer(s) darstellen, weil sie versuchen, ihre Rechte aus der Konvention auszuüben.

Ich besorge von Behörden Umweltinformationen und stelle sie AktivistInnen zu Verfügung, in dem ich sie im Internet zugänglich mache.

Der Name eines Bezirksjägermeisters wurde dabei von der auskunftspflichtigen Stelle nicht geschwärzt, weil er ohnehin im Internet auf der Seite des Landesjagdverbandes abrufbar ist. Die Datenschutzbehörde verlangte die Schwärzung und verhängte KEINE Strafe.

Nach Ansicht der österreichischen Datenschutzbehörde und des Bundesverwaltungsgerichtes muss ich vor jeder Weitergabe einer Umweltinformation eine engere Auslegung als die Behörde machen. Wie eng? Betroffene, auch indirekt Betroffene, können das sehr eng auslegen und sofort mit Schadenersatzforderungen kommen. Der Bezirksjägermeister verlangte Schadenersatz, ich musste Euro 3.030 bezahlen (Erkenntnis Oberlandesgericht Linz Geschäftszahl 2 R 149/21a, <https://sperl.riedau.info/naturGm20211110OlgErkenntnis.pdf>).

Die (Umwelt-)Auskunftsrechte werden wertlos, wenn von Behörden rechtmäßig erhaltene Informationen nur mit hohem Schadenersatz-Risiko weitergegeben werden können.

Dem Erwägungsgrund 154 der Datenschutzgrundverordnung wird vom österreichischen Gesetzgeber nicht entsprochen. Der fordert: „Diese Rechtsvorschriften sollten den Zugang der Öffentlichkeit zu amtlichen Dokumenten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors mit dem Recht auf Schutz personenbezogener Daten in Einklang bringen.“

Bitte veranlassen Sie die „Reparatur“ des österreichischen Datenschutzgesetzes und/oder der Umweltinformationsgesetze.

Eine Chronologie dieses Falles ist auf <https://sperl.riedau.info/naturGmAusnahmen.htm>

Erläuterung

Es ist wichtig, der Beschwerde alle verfügbaren Belege beizufügen, aus denen Folgendes hervorgeht:

- a) Die angeblichen Ereignisse, Handlungen oder Maßnahmen (z. B. einschlägige Rechtsvorschriften oder Gerichtsurteile) stellen eine Verfolgung, Bestrafung oder Belästigung des/der mutmaßlichen Opfer(s) dar.
- b) dass die angebliche Verfolgung, Bestrafung oder Belästigung mit der Ausübung der Rechte des mutmaßlichen Opfers nach der Konvention zusammenhängt.

Wurde die mutmaßliche Verfolgung, Bestrafung oder Belästigung den zuständigen Behörden der betreffenden Vertragspartei gemeldet?

Ja

Falls ja, geben Sie bitte an, wann und an welche Behörden der betreffenden Vertragspartei gerichtet ist.

07.03.2023 Schreiben an die Republik Österreich, Justizministerium
<https://sperl.riedau.info/naturGm20230307Bmj.htm>

Hat die betroffene Vertragspartei Maßnahmen ergriffen, um die mutmaßliche Verfolgung, Bestrafung oder Belästigung zu verhindern oder zu untersuchen, die mutmaßlichen Täter zu bestrafen oder das mutmaßliche Opfer zu entschädigen?

Nein

V. Zustimmung des/der mutmaßlichen Opfer(s) zur Einreichung der Beschwerde

Ich bin selbst das Opfer.

VI. Zustimmung des/der mutmaßlichen Opfer(s) zur Offenlegung ihrer Identität

Ich stimme der Offenlegung meiner Identität wie folgt zu:

a) Offenlegung ihres Namens in einem Schriftwechsel zu dieser Beschwerde mit der betroffenen Partei?¹

Ja

b) Ihre Namen in einer Korrespondenz bezüglich dieser Beschwerde mit zwischenstaatlichen Organisationen, Nichtregierungsorganisationen, Unternehmen, Militär- oder Sicherheitsunternehmen offenzulegen?²

Ja

c) Auf die Offenlegung ihres Namens durch den Sonderberichterstatter in den Medien, einschließlich der sozialen Medien, um auf die angeblichen Verstöße und ihre Schutzbedürftigkeit aufmerksam zu machen?

Ja

d) Zur Offenlegung ihres Namens in jeglicher Korrespondenz, Dokumenten oder Informationen zu dieser Beschwerde, die auf der Website des Übereinkommens von Aarhus veröffentlicht werden können?

Ja

e) Auf die Offenlegung ihres Namens in Berichten des Sonderberichterstatters für die Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens von Aarhus und in einer etwaigen Befassung des Sonderberichterstatters an den Ausschuss zur Einhaltung des Übereinkommens von Aarhus?

Ja

VII.Zusätzliche Anträge auf vertrauliche Behandlung

keine

VIII.Anwendung anderer internationaler Verfahren

Wurden andere internationale Verfahren eingeleitet, um gegen die angebliche Verfolgung, Bestrafung oder Belästigung vorzugehen, die Gegenstand dieser Beschwerde ist?

Ja

Falls ja, geben Sie bitte an, welche internationalen Verfahren zu welchem Zeitpunkt eingeleitet wurden und welche Maßnahmen diese internationalen Verfahren bisher ergriffen haben.

14.08.2020 Schreiben an die Europäische Kommission <https://sperl.riedau.info/naturGm20200814Ek.htm>

05.11.2020 Antwort der Europäischen Kommission
<https://sperl.riedau.info/naturGm20201105EkGdUmwelt.pdf>

IX.Unterschrift